

2. Umfaßt der zu 1 angegebene Veräußerungspreis auch Erzeugnisse (Ernte, Bäume, Waldung usw.), Maschinen (§ 10), Mobiliar, Inventar usw. (§ 13) und wieviel betrug der Wert von jeder Art dieser Gegenstände?
3. Haben Sie die Kosten der Veräußerung und Übertragung übernommen und bezahlt (Art. 7 des Gef. v. 26. III. 1914) und in welchem Betrage?  
Die Höhe der einzelnen Kosten ist natürlich durch Belege nachzuweisen.
4. Haben Sie oder Ihre Eltern (Voreltern, Erblasser) für eine (noch dem 1. Januar 1911 entstandene) Wertminderung Ihres Grundstücks eine Entschädigung erhalten (§ 23 des Grundsteuergesetzes)?  
Welcher Betrag dieser Entschädigung ist nicht zur Befreiung des Schadens verwendet worden!
5. Wer hat die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen?

#### C. Aufwendungen des bisherigen Eigentümers\*).

1. Befinden sich auf dem Grundstücke zur Zeit der Veräußerung Bauten, Neubauten oder sonstige dauernde besondere Verbesserungen, die der bisherige Eigentümer oder dessen Eltern (Voreltern, Erblasser) während ihrer Besitzzeit vorgenommen haben (§ 14 Bst. 3 des Grundsteuergesetzes)?  
Welche Aufwendungen haben der bisherige Eigentümer oder dessen Eltern (Voreltern, Erblasser) für diese Bauten und Verbesserungen gemacht?  
Die Beträge der einzelnen Aufwendungen sind jahrgangsweise zusammenzustellen und durch Belege oder Bescheinigungen nachzuweisen.

\*) Aufwendungen, die mehr als 20 Jahre vor der jetzigen Veräußerung zurückliegen, sind nicht anzugeben.  
Bei der Veräußerung eines Teilgrundstücks sind nur die Aufwendungen anzugeben, welche auf das Teilgrundstück entfallen.